Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 02.11.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 357 ausgegeben am 3. November 2026

Gesetz
vom 4. September 2026
über die Abänderung des Rechtsanwaltsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:[1]

I.
Abänderung bisherigen Rechts

Das Rechtsanwaltsgesetz (RAG) vom 8. November 2013, LGBl. 2013 Nr. 415, wird wie folgt abgeändert:

Art. 62

Berufliche Stellung

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, hat der niedergelassene europäische Rechtsanwalt dieselbe berufliche Stellung wie der in der Rechtsanwaltsliste eingetragene Rechtsanwalt und ist zu den gleichen beruflichen Tätigkeiten befugt.

1 Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 30/2026 und 73/2026

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Dezember 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin